



Bauernverband Aargau

**Bauernverband Aargau**

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

**BVA Versicherungen**

056 460 50 40

**BVA Treuhand**

056 460 50 55

## **Standesvertretung**

### **Stellungnahme zur Teilrevision des Baugesetzes, Umsetzung des Gewässerraums gemäss Bundesrecht**

**2014**



Bauernverband Aargau

**Bauernverband Aargau**

Im Roos 5, 5630 Muri AG  
Tel. 056 460 50 50  
Fax 056 460 50 54  
info@bvaargau.ch  
www.bvaargau.ch

**Geht per Mail an:**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Rechtsabteilung, BauG Gewässerraum  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

bvura@ag.ch

Muri, 23.06.2014

**Stellungnahme zur Teilrevision des Baugesetzes,  
Umsetzung des Gewässerraums gemäss Bundesrecht**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stephan Attiger,  
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten  
Geschäft und die verschiedenen hilfreichen Informationen, die wir durch Ihre  
Mitarbeitenden erhalten haben.

**1. Einleitende Bemerkungen**

Grundsätzlich halten wir fest, dass uns das Thema seit längerem verfolgt. An  
der Generalversammlung (GV) des BVA 2012 hat die Versammlung einstimmig  
eine Resolution mit dem Namen „Für ein Gleichgewicht zwischen Gewässer  
und Kulturland“ verabschiedet. Dies im Hinblick auf die bereits beschlossene  
Gewässerschutzverordnung.

**1.1 Standesinitiative Aargau**

Es folgte eine Standesinitiative, welche unser damaliger Präsident Andreas  
Villiger initiierte und im Grossen Rat klar mit 75:50 Stimmen überwiesen  
wurde. Wichtig erscheint uns die Tatsache, dass verschiedene  
Standesinitiativen aus mehreren Kantonen zu diesem Thema im eidg.  
Parlament noch hängig sind. So auch diese des Aargauer Grossen Rats. Alle  
fordern eine weniger einschränkende Umsetzung und eine bessere  
Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Anliegen. Weiter ist auch die Motion  
der UREK-N 12.3334 noch nicht entschieden. Beide Räte sind sich aber in  
einem Punkt einig. Es geht dabei um den effektiven Ersatz der  
Fruchtfolgefleichen (FFF) gemäss Artikel 36a Absatz 3 des GschG. Beide Räte  
sind der Meinung, dass die Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum nicht als  
potenzielle FFF anerkannt werden können, sondern vollständig kompensiert  
werden müssten, mit entsprechender Kostenfolge.

## **1.2 Kompensation von 490 ha FFF wird nötig (Kostenpunkt 50 – 100 Millionen Franken)**

Der Aargau weist dreimal mehr ackerfähige Böden auf als der Schweizerische Durchschnitt. Mit den 3'000 km Gewässern im Aargau gibt dies ein erheblicher Verlust der FFF. Genau gesagt bedeutet die Ausscheidung der Gewässerräume ein Verlust von 322 ha der FFF1 (beste Qualität) und 168 ha FFF 2 (zweitbeste Qualität), total also 490 ha<sup>1</sup> bei den offenen Gewässern. Die Kompensation wäre wohl kaum umsetzbar. Die Kosten würden sich auf zwischen 50 und 100 Millionen Franken belaufen<sup>2</sup>. Rein schon deshalb hat der Aargau ein grosses Interesse daran, den Gewässerraum in seiner kleinstmöglichen Form festzulegen und auf nicht zwingend nötige Ausscheidungen zu verzichten. Die Schlussfolgerung bezüglich nicht Anrechenbarkeit der FFF ist im Übrigen nichts als logisch, da ja auch der Schutz der als Gewässerraum ausgedehnten Flächen vor Erosion ausdrücklich aufgehoben wird. Erosierte Fruchtfolgefleichen können nicht mehr zu den Fruchtfolgefleichen gezählt werden, das wäre ein Widerspruch in sich.

## **1.3 Bewirtschaftungseinschränkungen**

In der Anhörungsunterlage steht, dass es bei den kleineren Bächen unter zwei Meter keine Einschränkungen für die Landwirtschaft gibt. Das stimmt überhaupt nicht. Die Schweiz ist ein typisches Grasland. Auch im Aargau macht das Grünland 54 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Dort gibt es sehr wohl Einschränkungen. Denn der Gewässerraum darf nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Damit ist es auch nicht zulässig, die Gewässerräume normal zu beweiden. Entsprechend grösser wird der Aufwand an vielen Ufern, da sie für die maschinelle Bewirtschaftung oft zu klein sind und dadurch aufwendige Handarbeit anfällt. Insbesondere in hügeligen Gebieten ist der Mehraufwand enorm. Eine Bewirtschaftung quer zur Falllinie ist bei weitem nicht wirtschaftlich, da alle 3m gewendet werden müsste, während eine Bewirtschaftung in Falllinie in den meisten Fällen technisch und wirtschaftlich nicht möglich ist. Nicht zu vergessen ist die biologische Bewirtschaftung sowie der extensive Ackerbau, welche ebenfalls von den Abständen betroffen wäre, weil diese sich bisher nicht an die 6 m nach ChemRRV halten mussten.

## **2. Vorgehen, Methodik**

### **2.1 Baugebiet ja, Landwirtschaftszone nein**

Das Ziel, im Baugebiet möglichst schnell eine einheitliche Lösung umzusetzen, ist für uns nachvollziehbar. Dort begrüssen wir eine möglichst flexible Lösung im Sinne der verdichteten Bauweise, die den Verlust an FFF weiter einzuschränken hilft.

Im Landwirtschaftsgebiet sind wir jedoch klar nicht an einer überstürzten Lösung interessiert, da die Landwirtschaft von den Übergangsbestimmungen nicht betroffen ist. So lange kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gibt es auch keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Zudem sind die bundesgesetzlichen Grundlagen bis heute nicht abschliessend geklärt. Die voreilige Ausscheidung der Gewässerräume brächte deshalb auch eine grosse Rechtsunsicherheit mit sich.

---

<sup>1</sup> Siehe Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 8. Sept. 2010 zum Schutz- und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen

<sup>2</sup> Gemäss Kanton Zürich, welcher die Kompensationspflicht nach der Annahme der Kulturlandinitiative angenommen hat, betragen die Kosten für Aufwertungen zwischen 10 und 20 Fr. / m<sup>2</sup>.

## **2.2 Verzicht auf Gewässerräume bei kleinen Bächen und Kanälen**

Es ist nachvollziehbar, weshalb als Grundlage der Bachkataster gewählt wurde. Dieser bildet jedes Gewässer genau ab, während die Landeskarte speziell die kleinen Gewässer nur andeutet. Jedoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es gemäss den Richtlinien des Bundes zulässig wäre, die Landeskarte 1:25'000 als Grundlage zu nehmen und auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei kleinen Gewässern, die in der Landeskarte nicht abgebildet sind, zu verzichten. Das sind immerhin rund 30 % der Bäche mit entsprechender Kostenfolge (Kompensation FFF) und Einschränkungen (Bewirtschaftungsauflagen). Die Abstützung auf den Bachkataster gegenüber der Landeskarte 1:25'000 führt zu höheren Kostenfolgen für alle Beteiligten. Zudem sind längst nicht alle Gewässer, die im Bachkataster aufgeführt sind, auch tatsächlich wasserführende Bäche.

## **2.3 Zusammenfassende Forderungen**

Zusammenfassend lehnen wir die Vorlage ab. Es müssten folgende Bedingungen erfüllt sein, um der Vorlage zuzustimmen:

- Auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen Bächen, die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 sind, ist zu verzichten (ca. 30 %).
- Die Gewässerräume sind auf ein Minimum zu reduzieren (z.B. 11 m bei Gewässern unter 2 m GSB).
- Auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (u.a. auch Wasserwerkskanäle, Stadtbäche und auch die Kanäle im Reuss- und Aaretal) ist zu verzichten.
- Der Gewässerraum ausserhalb des Baugebiets ist erst dann auszuscheiden, wenn auf Bundesebene sämtliche Fragen geklärt sind (Standesinitiativen, hängige Motionen, Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft) und die Rechtssicherheit gegeben ist.

Im Weiteren möchten wir anmerken, dass falls die Gesetzesvorlage beschlossen würde und es bei allfälligen Nutzungsplanungen zu unnötigen Einschränkungen und / oder materiellen Enteignungen kommen sollte, wir uns ausdrücklich rechtliche Mittel vorbehalten.

## **3. Stellungnahme zum Anhörungsbericht im Detail**

### **3.1 Zusammenfassung/Ausgangslage**

- Hier weisen wir nochmals darauf hin, dass die Übergangsbestimmungen für die Landwirtschaft kein Problem darstellen. Die Probleme beginnen erst mit der Festlegung des Gewässerraums.
- Falsch ist die Aussage, dass mit der Ausscheidung des Gewässerraums keine FFF verloren gehen. Der Nationalrat und der Ständerat sind sich dahingehend einig, dass es keine „potentielle FFF“ gibt und der Verlust durch die Ausscheidung des Gewässerraums kompensiert werden müsste. Im Aargau wären dies ohne die eingedolten Gewässer 490 ha. Dies hätte Kostenfolgen in der Höhe von 50 bis 100 Millionen Franken<sup>3</sup>.
- Wichtig und richtig ist der Besitzstandsschutz von Dauerkulturen wie Rebberge, Obstanlagen und Baumschulen.

<sup>3</sup> Gemäss Kanton Zürich, welcher die Kompensationspflicht nach der Annahme der Kulturlandinitiative angenommen hat betragen die Kosten für Aufwertungen zwischen 10 und 20 Fr. / m<sup>2</sup>.

- Wichtig ist auch, dass im dicht überbauten Gebiet von den Ausnahmen Gebrauch gemacht werden soll, die Gewässerräume im Sinne einer verdichteten Bauweise zu verkleinern.
- **Das Vorgehen, wonach der Kanton in einer Gewässerraumkarte die Gewässerräume bezeichnet (1), wird ausdrücklich begrüsst. Davon profitieren die Gemeinden, weil die Gewässerraumfestlegung damit vereinfacht wird und einheitlich ist. Dies aber nur, wenn das Mindestmass der Gewässerräume angewendet wird.**
- Der Regierungsrat schreibt, dass wenn sich das Bundesrecht noch ändern sollte, die Anpassungen übernommen werden könnten. Wir sind der Meinung, dass es nicht sein kann, wenn Einschränkungen definiert werden und diese danach wieder aufgehoben werden. Die Rechtssicherheit wäre dadurch nicht gegeben.

### 3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Fett geschrieben** = Ergänzungen  
~~Durchgestrichen~~ = Streichungen

§ 63 Keine Einwendungen

§ 127 Gewässerraum

<sup>1</sup> Als Gewässerraum wird die Gerinnesohle des Gewässers mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:

- a) **Maximal 15 m** bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie bei Fliessgewässern, deren bestehende Gerinnesohle breiter ist als 15 m.
- b) **6 4.5 m** bei Fliessgewässern, deren bestehende Gerinnesohle weniger breit ist als 2 m; die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert.
- c) 6 m bei eingedolten Gewässern **im Baugebiet.**
- d) Keine Einwendungen

<sup>1 bis</sup> Bei **Kanälen künstlich angelegter Wasserläufe sowie kleinen Fliessgewässern, die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erscheinen,** wird kein Uferstreifen ausgeschieden.

<sup>2</sup> Die Breite des Uferstreifens wird bei Fliessgewässern **ab Rand der Gerinnesohle, und** bei stehenden Gewässern ab Uferlinie und bei Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.

<sup>3</sup> **Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Gewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest.**

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde setzt die Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf im Rahmen des Bundesrechts abweichende Festlegungen treffen. Sie beachtet dabei auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz **und den Verlust von Fruchtfolgefächern.**

**Kommentar [RB1]:** Damit soll eine Flexibilität eingebaut werden, falls ein Gewässerraum auf der einen Seite die 15 m nicht einhalten kann, aber allenfalls auf der anderen Seite bereits ein breiterer Gewässerraum besteht.

**Kommentar [RB2]:** Damit wird bei einem 2 m breiten Bach der Gewässerraum von 11 m wie es das Bundesrecht vorschreibt, erreicht. Wenn der Bach kleiner ist als die 2 m, so stützt sich die Ausscheidung des Gewässerraums auf den nächsten Abschnitt und kann flexibel auf Total 11 m erweitert werden.

**Kommentar [RB3]:** Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb Baugebiet kann aus Kostengründen verzichtet werden. Die Bautätigkeit ist entsprechend gering. Ansonsten genügt die bestehende Regelung nach Art. 125 BauG. Zu prüfen wäre, ob auch im Baugebiet diese Regelung genügt, da ja der Weg eines allenfalls auszulösenden Gewässers noch unklar wäre.

**Kommentar [RB4]:** Hier möchten wir auf die Umsetzung hinweisen. Es soll grosszügig festgelegt werden, was als Kanal gilt (z.B. auch Kanäle im Reuss- und Aaretal).

**Kommentar [RB5]:** Hier verweisen wir auf das Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft vom 20.5.14 erstellt durch das BAFU, BLW, ARE und den Kantonen sowie auf den Erläuternden Bericht des BAFU vom 20.4.11 auf Seite 11.

**Kommentar [RB6]:** Es ist nicht einzusehen, weshalb hier plötzlich eine andere Messweise als ab Uferlinie herangezogen wird, zumal das oben erwähnte Merkblatt immer von der Uferlinie spricht. Die Gerinnesohle ist zudem nicht klar eruierbar und diese Messweise würde zu einem grösseren Gewässerraum führen, was nicht erwünscht ist.

**Kommentar [RB7]:** Grundsätzlich keine Einwendungen. Bei der Festlegung der Ökomorphologie soll aber zu Gunsten eines kleinen Gewässerraums entschieden werden. Wir erinnern an die Kostenfolgen bezüglich FFF-Kompensation.

**Kommentar [RB8]:** Bei der Ausscheidung des Gewässerraums soll die Behörde auch auf die FFF Rücksicht nehmen. Z.B. wenn auf der einen Seite minderwertige Flächen sind, kann dort mehr und auf der anderen Seite entsprechend weniger Gewässerraum ausgeschieden werden.

<sup>5 Neu</sup> Die mit der Ausscheidung des Gewässerraums verbundenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung treten erst in Kraft, wenn die bestehenden Unklarheiten auf Bundesebene gelöst werden konnten.

Wir sind überzeugt, dass wir Ihnen genügend Argumente aufzeigen konnten, um unsere Anpassungen und Vorschläge einzubauen. Andernfalls sehen wir uns gezwungen, das Geschäft abzulehnen. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Bauernverband Aargau**

sig. Alois Huber, Präsident

sig. Ralf Bucher, Geschäftsführer

**Kommentar [RB9]:** Noch ist die Ständesinitiative des Grossen Rates hängig und auch eine entsprechende Motion. Sollten sich dadurch Änderungen ergeben, ist aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Umsetzung von Bewirtschaftungsvorschriften zuzuwarten. Andernfalls wäre das Verfahren zu trennen und die Gewässerräume ausserhalb Baugebiet zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.